

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, Stand November 2013**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: Käufer). Sie gelten, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Sie gelten auch für die Erbringung von Leistungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegengesetzter oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

## **§ 2 Angebot**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Bestehende Eigentums- und Urheberrechte an ausgehändigten oder übersandten Unterlagen bleiben vorbehalten und werden nicht übertragen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Aushändigung von Unterlagen in deutscher Sprache und Schrift.
2. Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind nur zur Vermittlung, nicht zum Abschluss von Geschäften ermächtigt.
3. Stellt uns der Käufer Baupläne, Konstruktionszeichnungen oder andere Unterlagen sowie Muster, Modelle oder ähnliches zur Vertragserfüllung zur Verfügung, erklärt der Käufer, dass er zur Nutzung und Weitergabe berechtigt ist. Anderenfalls hat er uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.  
Werden Schutzrechte Dritter verletzt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 3 Vertragsabschluss**

1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Bauart oder der Spezifikation behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern hierdurch weder der Leistungserfolg in Frage gestellt noch der Spezifikation des Kunden widersprochen wird. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Bauart oder der Spezifikation des Kunden nach unserer Auftragsbestätigung hängen von unserer Zustimmung ab und können dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise sind freibleibend, ab Werk netto, ohne Zölle und Abgaben, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.
2. Wir behalten uns vor, im Fall einer bis zur Erledigung eines Auftrages eintretenden Veränderung der Personalkosten oder der Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe oder der Einführung erhöhter Abgaben an Behörden usw., soweit diese Einfluss auf die auftragsgegenständlichen Produkte haben, die für den Lieferzeitpunkt der Ware maßgebenden und diese Erhöhungen angemessen berücksichtigenden Preise zur Anwendung zu bringen.
3. Die Mehrwertsteuer wird dem Käufer in der jeweilig gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto wie folgt zu leisten:
  - a) 30 % des Kaufpreises zzgl. jeweils geltender Ust. innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung;
  - b) 60 % des Kaufpreises zzgl. jeweils geltender Ust. bei Lieferung und;
  - c) 10 % des Kaufpreises zzgl. jeweils geltender Ust. 30 Tage nach Lieferung.
5. Zahlungsziele werden separat schriftlich vereinbart.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von uns nicht ausdrücklich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche oder aus irgendwelchen anderen Gründen zurückzuhalten oder zu verzögern oder eine Aufrechnung vorzunehmen. Im Fall von Zahlungen gegen Wechsel oder Schecks gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfüllt.

## **§ 5 Liefertermine**

1. Liefertermine gelten ab Werk des Verkäufers. Sie gelten als erfüllt, wenn die Ware zu dem vereinbarten Termin als versandbereit gemeldet worden ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
2. Vom Käufer genannte Liefertermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
3. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns eine angemessene, mindestens 6monatige Nachfrist zur Lieferung gesetzt wurde.
4. Wir sind von der Lieferverpflichtung befreit, solange der Käufer mit Zahlungen und sonstigen Leistungen im Verzug ist. Lieferverzögerungen, die ohne unser Verschulden entstehen – wie etwa Lieferverzögerungen unserer Unterlieferanten -, berechtigen uns, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit zu verlängern oder von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise zurückzutreten.
5. Kann Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht versendet werden, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Das Datum der Einlagerung gilt in solchen Fällen als Lieferdatum; der Lagerschein ersetzt die Versanddokumente.  
Der Versand der Ware erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Abnahme**

Die Abnahme der von uns gefertigten Konstruktionsteile und Vorrichtungen erfolgt nach Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaftsmeldung und findet in unseren Räumen statt.

Nimmt der Käufer am Abnahmetermin nicht teil, so gilt der Verzicht auf die Teilnahme als Einverständniserklärung zum Abnahmeprotokoll.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Die Liefergegenstände (Ware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht berechtigt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt vereinbart, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Beschädigungen, Abhandenkommen und Untergang ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt, in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies ist ausdrücklich erklärt worden.
6. Hat der Käufer die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, so tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ist Insolvenzantrag gestellt, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten dieselben Regelungen wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

8. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

## **§ 8 Mängelansprüche**

1. Der Käufer hat Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, die offensichtlich berechtigt ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
3. Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer Ersatz für vergebliche Aufwendungen nur verlangen, wenn wir den Mangel aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nichtreproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Gleiches gilt, sofern unsere Vorgaben zur Bedienung und sonstigen Anleitungen nicht beachtet werden und eine ordnungsgemäße Wartung nicht erfolgt.
5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang.

## **§ 9 Haftung**

1. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – sind ausgeschlossen.
2. Hiervon ausgenommen sind:
  - a) Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
  - c) Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, wobei unsere Pflichtverletzung der unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleichsteht.
  - d) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wir unterhalten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Unsere Verpflichtung zum Schadenersatz ist auf die Deckungssumme der jeweiligen Versicherung begrenzt, diese beträgt das Einfache des Warenwertes.
4. Kann sich der Käufer durch den Abschluss entsprechender Sach-, Haftpflicht-, Betriebsunterbrechungsversicherungen gegen von uns zu vertretende (worunter auch unsere Einstandspflicht für Gefährdungshaftungstatbestände fällt) Schäden versichern und ist das Vorhalten solcher Versicherungen beim Käufer als üblich anzusehen, dann ist unsere Verpflichtung zum Schadenersatz im Falle von Ziff. 2 a) ausgeschlossen.
5. Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, unserer Handelsvertreter und unserer Erfüllungsgehilfen.

## **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges**

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz unserer Firma in Magdeburg.
2. Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
4. Sollte eine Bestimmung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
5. Auf die Datenspeicherung nach § 23 BDSG wird hingewiesen.